Stadt Ravensburg

Sitzungsvorlage DS 2019/203

Büro Oberbürgermeister
Sandra Wirthensohn
(Stand: 18.06.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat
öffentlich am 01.07.2019

Entscheidungen des Oberbürgermeisters während der Sitzungsferien anstelle des Gemeinderates

Beschluss:

1. Für die Dauer der Sitzungsferien wird dem Oberbürgermeister das Recht übertragen, anstelle des Gemeinderates in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse zu entscheiden, ohne dass der Versuch der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates vorausgehen muss.

2. Unter die dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten können nach heutigem Stand folgende Punkte fallen:

    a) Herstellung einer Bushaltestelle für die Fernbuslinien und einer Haltestelle für den Schienenersatzverkehr in der Escher-Wyss-Straße - Sachbeschluss

    b) Barrierefreie Umgestaltung von Haltestellen – Ergänzende Maßnahme 2019 - Sachbeschluss Maßnahmen 2019 (Bushaltestelle Friedhof)

    c) Ausschreibung Präsentationstechnik im Rahmen der Medienentwicklung an den städtischen Schulen entweder als – Rahmenvertrag für die städtischen Schulen oder – für AEG/Spohn

    d) Vergabe der Unterhaltsreinigung

3. Optimierung der Busumleitungen im Hirschgraben und in der Olgastraße, zusätzlicher Shuttlebus Bahnhof-Marienplatz

Sachverhalt:

§ 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt das Eilentscheidungsrecht wie folgt:

„In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates“.

Dies bedeutet, dass bei wichtigen Entscheidungen während der Sitzungsferien entweder der Gemeinderat frist- und formlos einzuberufen ist, oder aber eine wichtige Entscheidung zurückgestellt werden muss.

Dies kann vermieden werden, indem der Gemeinderat bzw. der Ausschuss bestimmte Aufgaben, die während der Sitzungsferien zu entscheiden sind, gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Oberbürgermeister überträgt; eine Änderung der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.

Über die getroffenen Entscheidungen wird der Gemeinderat nach der Sommerpause informiert.

Grund für Eilbedürftigkeit:

a) Die Planungen und Kostenberechnungen der Haltestellen sind derzeit noch nicht fertig gestellt. Da die Haltestellen noch in diesem Jahr gebaut werden sollen, muss zeitnah ein Beschluss erfolgen.

b) Die Planungen und Kostenberechnungen der Haltestellen sind derzeit noch nicht fertig gestellt. Da die Haltestellen noch in diesem Jahr gebaut werden sollen, muss zeitnah ein Beschluss erfolgen.

c) Die Abstimmung mit der Vergabestelle ist noch nicht abgeschlossen. Die Ausschreibung soll zeitnah erflogen.

d) Die Auswertung der Angebote endet voraussichtlich am 16. August 2019.

e) Die Ausführungsplanung und die Aufträge für Maßnahmen zur Verkehrslenkung müssen frühzeitig, noch vor der Sommerpause vergeben werden.